

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld  
Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

Kreisverwaltung Birkenfeld  
Abt. 6 – Bauen und Umwelt

Verbandsgemeindeverwaltung  
FB 2 – Bauliche Infrastruktur –  
Auf dem Römer 17  
55765 Birkenfeld

Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld/Nahe	
Eing.	05. Feb. 2021
FB 2	.....

Az.: **61-610-13**  
(Bei Rückfragen bitte angeben)  
Auskunft erteilt: Herr Grammes  
☎ 06782 - 150  
bei Durchwahl 15-601  
Telefax 06782/15-55-601  
Verw.-Geb. II, Zi-Nr.: 1.10  
[b.grammes@landkreis-birkenfeld.de](mailto:b.grammes@landkreis-birkenfeld.de)  
Internet: [www.landkreis-birkenfeld.de](http://www.landkreis-birkenfeld.de)

Birkenfeld, 03.02.2021

**Vollzug des Baugesetzbuches –BauGB–  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)**

**Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Bogensportparcours“ der Ortsgemeinde  
Dienstweiler**

**Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB –  
Ihr Schreiben vom 14.12.2020, hier eingegangen am 14.12.2020**

**Hier: Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die überplante Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) dargestellt.

Der vorgelegte Bebauungsplanentwurf widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Entsprechend des Aufstellungsbeschlusses wäre im vorliegenden Fall im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan zu ändern (vgl. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch - BauGB). Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

Wir weisen darauf hin, dass für diesen Fall der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld als höhere Verwaltungsbehörde bedarf (vgl. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch - ZuVO nach BauGB -).

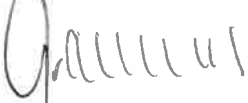
Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist der Umweltbericht nach der Anlage 1 zum Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

**Hinweis:**

Hinsichtlich einer Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPIG) die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bastian Grammes